

kann im Hinblick auf den Vergleich von § 113 AFG zur Regelung des Mutterschaftsgeldes lediglich festgestellt werden, daß der Gesetzgeber bezüglich des Mutterschaftsgeldes keine dem § 113 AFG entsprechende Regelung für notwendig erachtet hat. Es ist nach Meinung der Kammer deshalb dem Gericht verwehrt, im Wege der Gesetzesauslegung den § 14 dahingehend zu ergänzen, daß die Lohnsteuerklassenänderung, die im Hinblick auf die Schutzfrist vorgenommen wird, nicht zu berücksichtigen ist. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine derartige Regelung einzuführen, wenn er insoweit einen Regelungsbedarf sieht.

Die Klägerin hat damit lediglich eine Gesetzeslücke ausgenutzt. Dies vermag nach Meinung der Kammer keine Rechtsmißbräuchlichkeit zu begründen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung im Jahr 1984, die in weiten Teilen der Wirtschaft auf den März vorgezogen worden ist, um zu vermeiden, daß Sozialversicherungsbeiträge für diese Jahressonderzahlung geleistet werden mußten. Auch dabei handelt es sich um das Ausnutzen einer Gesetzeslücke.

Die Klägerin steht somit das nach der Lohnsteuerklasse III berechnete Nettoentgelt in Höhe von 2.038,12 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Verfügung

Stadt Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten ist im Sinne des Art 6 GG nicht schützenswert.

Verfügung der Stadt Frankfurt a. M. - Ausländerbehörde vom 11.5.1985

Aus den Gründen:

Aktuelle örtliche Überprüfungen durch die hiesige Ermittlungsgruppe belegen deutlich, daß Sie weiterhin der Erwerbsunzucht nachgehen. Die Art der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit stellt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Erwerbsunzucht gilt als eine sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit. Das Dirnenunwesen hat besonders in Frankfurt a. M. ein bedenkliches Ausmaß angenommen und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Dies ist in Ihrem Fall besonders bedenklich, da Sie unter Ausnutzung des Artikels 6 Grundgesetz und dem Hinweis auf die mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossene Ehe Ihrer bisherigen Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen.

Trotz dieser Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen kann Ihnen der Schutz des Artikels 6 Grundgesetz nicht mehr zugebilligt werden, weil Sie keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensge-

meinschaft führen. Mit der Ehe verfolgen Sie ehefremde Ziele, nämlich die ungehinderte Ausübung der Prostitution zu Ihrem und Ihres Ehemannes Vorteil und Nutzen. Ihr Ehemann ist Hausmeister eines Bordells, dem einschlägigen Milieu bekannt und billigt offensichtlich Ihr Verhalten. Angesichts dieser Auffassung und der eindeutig belegten Prostitutionsausübung erscheint eine Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geradezu rechtsmißbräuchlich. Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, der der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt, ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. Andernfalls würde Artikel 6 Grundgesetz einen Erlaubnistatbestand bzw. Rechtfertigungsgrund für eine mit einem Deutschen verheiratete ausländische Prostituierte darstellen, die sich beliebig über § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Ausländergesetz hinwegsetzen und ungehindert ihrer sittenwidrig und sozialwidrigen Tätigkeit nachgehen könnte mit all den kriminellen Folgeerscheinungen. Dies kann nicht sein.

Daran vermag auch die offensichtliche Tolerierung Ihrer Tätigkeit durch Ihren Ehemann nichts zu ändern. Zwar geht der Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nach dem Willen des Grundgesetzgebers von der bürgerlichen Ehe als Norm aus, verbietet aber deshalb noch nicht die freie Lebensgemeinschaft. Allerdings ist die staatlicher Einwirkung entzogene Sphäre der ehelichen Gemeinschaft nicht unbegrenzt. Die bürgerliche Ehe ist auch gegenwärtig nicht nur eine inhaltleere Hülle, die mit Inhalt zu erfüllen allein den Ehegatten aufgegeben ist. Ehe ist deshalb nach herrschender Lehrmeinung eine rechtlich geregelte soziale Verhaltensform, die dem Anspruch des einzelnen auf soziale Verhaltensmuster in einem zentralen und für alle bedeutsamen Lebensbereich Genüge tun soll.

Zudem ist selbst die Einwilligung Ihres Ehemannes in die Ausübung der Prostitution unbeachtlich, weil die Ehepartner sich von der Treuepflicht einander nicht entbinden können. Auch der formelle gemeinsame häusliche Wohnsitz kann die Tatsache, daß Sie ständig einen Ausweisungstatbestand erfüllen, nicht zur Bedeutungslosigkeit degradieren. Eine solche Ehe als schützenswert im Sinne des Artikels 6 Grundgesetz bezeichnen zu wollen, hieße, den Sinn dieses Grundrechts zu mißinterpretieren.

Urteil

VerwG Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten steht nicht unter „minderem Schutz“. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 GG nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll.

Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann nicht, wenn mit einer Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen ist.

Urteil des VerwG Ffm. vom 9.10.1984 – VI/1 - E 3547/83 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausländergesetz kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er unter anderem der Erwerbsunzucht nachgeht. Daß im vorliegenden Fall die Klägerin diesen Ausweisungstatbestand erfüllt hat, ist für die Kammer zweifelsfrei und wurde auch in der mündlichen Verhandlung seitens der Klägerin nicht mehr bestritten. Die Erfüllung eines Ausweisungstatbestandes ist jedoch nur notwendige Voraussetzung für eine dann erst zu treffende Ermessensentscheidung, die Ausweisung ist nicht die vom Gesetzgeber zwingend vorgesehene Folge. Im vorliegenden Fall hat aber die Beklagte nach Auffassung der erkennenden Kammer das ihr eingeräumte Ermessen gehierhaft ausgeübt, da letztlich die Beklagte die privaten Interessen der Klägerin gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausländergesetz deshalb fehlgeachtet hat, weil sie der Klägerin trotz noch bestehender Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen den Schutz aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zubilligt. Soweit die Beklagte in ihrer Verfügung zum Ausdruck bringt, daß der Klägerin auch bei gültiger Eheschließung deshalb kein Schutz aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zukommen könne, weil ihre Prostitutionsausübung dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit dem Schutzzweck dieses Grundrechts zuwider laufe, kann ihr im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden; es liegt ein Fehlgebrauch des Ausweisungsermessens vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten, die sich im Kern ihrer Argumentation auf die Ausführung des Bayerischen VGH im Beschluß vom 10.12.1975 (Az.: Nr. 317 IV 75) stützt, vertritt die Kammer die Auffassung, daß die Ehe der Klägerin nicht deshalb unter „minderen Schutz“ steht, weil angesichts der nachhaltigen Prostitutionsausübung der Klägerin eine Berufung auf Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz als geradezu rechtsmißbräuchlich zu werten sei. Entscheidend ist in Fällen vorliegender Art allein, ob die Ehepartner an der einmal – nicht nur aus formellen Gründen – geschlossenen Ehe festhalten wollen und die Ehe in dem von ihnen verstandenen Sinne auch zukünftig gemeinschaftlich gestalten wollen.

Es ist der Beklagten zwar zuzugestehen, daß die Prostitutionsausübung durch die Klägerin, die bei Ausländerinnen grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 8 Ausländergesetz einen Ausweisungstatbestand darstellt, die deutsche Rechtsordnung empfindlich stört und die es daher angesichts der kriminellen Folgeerscheinungen im öffentlichen Interesse zu verhindern gilt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß auch in solchen Fällen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz bei der notwendigen Abwägung der widerstreitenden Interessen Beachtung finden muß. Dies kann nicht nur dann – wie die Beklagte meint – gelten, wenn mit Deutschen verheiratete Ausländerinnen aus „achtenswerten Motiven heraus vorübergehend und gelegentlich der Prostitution nachgehen“, weil

sie aus sozialer Not sonst keine andere Möglichkeit sehen, zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Allein die Form der Führung der Ehe kann jedenfalls nicht ausschlaggebend dafür sein, ob ihr der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll. Wie die Eheleute ihre Ehe führen, bleibt allein ihnen überlassen und entzieht sich staatlicher Einwirkung. So nehmen zum Beispiel auch zeitweilige erhebliche Auseinandersetzungen und dementsprechendes Getrenntleben dem Institut der Ehe noch nicht den grundrechtlichen Schutz, wie sich auch bereits aus der Vorschrift des § 1566 BGB ergeben läßt. Darüber hinaus kann allein aus der Form der Führung der Ehe nicht ohne weiteres auf deren faktischen Nichtbestand oder auf fehlende Schutzwürdigkeit geschlossen werden, da es für die Form der jeweiligen Gestaltung – zeitweiliges Getrenntleben – durchaus plausible Gründe geben mag (z. B. räumliche Trennung bedingt durch weit von der Wohnung entfernt liegenden Dienst- oder Arbeitsplatz). Abgesehen davon sind die Gründe, die den oder die Ehegatten zur Fortführung der ehelichen und familiären Gemeinschaft bestimmen, für die Ausländerbehörde regelmäßig ohne Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, daß beide Ehegatten unwillig an der Ehe festhalten wollen.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschl. v. 18.1.1984 – 2 BvR 1979/83), wonach Art. 6 Abs. 1 GG an die Ausgestaltung der bürgerlichen Ehe anknüpft, wie sie der in der gesetzlichen Regelung für das Staatliche Recht maßgeblich zum Ausdruck gelangten Anschauung entspricht. Zum Kernbestand dieser gesetzlichen Ausgestaltung gehört die Bestimmung des § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Wie die Ehegemeinschaft im einzelnen jedoch einverständlich gestaltet wird, bleibt den Ehegatten überlassen. Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeeidende Maßnahmen nur dann nicht, wenn sich ein Ehegatte nachhaltig und dauerhaft von dieser Pflicht abwendet und mit einer weiteren Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft bedingt durch freiwillige, nicht nur vorübergehende Trennung der Eheleute nicht mehr zu rechnen ist (s. auch: BVerwG Urteil v. 25.6.1984 – 1 B 41.84 – Inf. AusR 1984, S. 267). Letzteres ist hier gerade nicht der Fall.

Anmerkung

Die Texte bedürfen keiner Kommentierung. Erwähnt sei aber, daß die Ausländerbehörde ihre Verfügung nach der entsprechenden Entscheidung des VG Frankfurt getroffen hat. Anschauungsmaterial also nicht nur für ein verhängnisvolles Zusammen-

treffen von „Sittenpolitik“ und Ausländerpolitik, sondern auch für das Verständnis der Frankfurter Ausländerbehörde von Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist.

RAin Margarete Nimsch, Frankfurt

Urteil

Sittenwidrigkeit eines Bordellmietvertrages

Die Beteiligung an den Einkünften der Prostituierten steht zu der erbrachten Vermieterleistung in auffälligem Mißverhältnis und macht den Mietvertrag teilnichtig.

AG Hamburg, Urteil vom 20.9.1985, - 43 b C 711/84 - nrk
(In zweiter Instanz wurde ein Vergleich geschlossen.)

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Mietzahlungen in Anspruch. Die Klägerin betreibt in der Herbertstraße eine behördlich zugelassene gewerbliche Zimmervermietung. Die Beklagte mietete von der Klägerin in dem Jahre 1983/84 ein Zimmer mit Fensterplatz in der Herbertstraße zum Zwecke der Ausübung der Prostitution. Der Mietpreis betrug für das möblierte Zimmer DM 45 pro Tag.

Die Beklagte trägt vor, der Mietvertrag habe nur 384 Tage gedauert. Außerdem habe sie, die Beklagte, das Zimmer während der Mietzeit nur von 19.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages nutzen dürfen. Die auf die Miete anfallenden Beträge habe sie bereits bezahlt. Es sei täglich abgerechnet worden, jedoch nicht isoliert über die Miete. Bei der von der Klägerin geltend gemachten Summe handele es sich um die sogenannte Getränkepauschale, die sie — die Beklagte — in Höhe von DM 15 pro Gast habe entrichten sollen, unabhängig vom tatsächlichen Konsum der Freier (Beweis: Zeugnis der Maria I.). Diese Vereinbarung sei sittenwidrig.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von Mietzins nicht zu, weil der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag gemäß § 138 Absatz 1 BGB jedenfalls in Höhe der jetzt noch geforderten Miete sittenwidrig und nichtig ist.

Zwar sind Mietverträge, die zum Zwecke der Ausübung der Prostitution geschlossen werden, nicht allein schon deshalb sittenwidrig. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag verstößt jedoch gegen das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden, denn der Mietzins steht in einem auffälligen Mißverhältnis zum objektiven Mietwert des Zimmers und führt zu einer wirtschaftlichen Ausbeutung der Beklagten. Das Gericht schließt sich insofern der Ansicht des Bundesgerichtshofes zu den sogenannten Bordellmietverträgen an (vgl. BGHZ 63, 365, 367).

Zu betonen ist dabei, daß ein Mietvertrag als sittlich neutral zu bewerten ist, wenn er sich von anderen Mietverträgen lediglich dadurch unterscheidet, daß die gemieteten Räume zur Ausübung der Prostitution genutzt werden. Als sittlich anstößig und verwerflich sieht es das Gericht jedoch an, daß die Klägerin versucht, mit einem Mietzins von DM 45 pro Tag, das sind DM 1350 im Monat, einen Profit zu er-

zielen, der im Vergleich zur erbrachten Vermieterleistung unangemessen und unverhältnismäßig hoch ist und bei normaler wirtschaftlicher Betätigung nicht zu erreichen wäre (vgl. auch OLG Hamm NJW 75, 653). Dies gilt auch, wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß die Beklagte das Zimmer den ganzen Tag nutzen konnte und das Zimmer höchstwahrscheinlich mit einem Badezimmer ausgestattet ist. Eine Miete von DM 1350 für ein möbliertes Zimmer liegt nach Ansicht des Gerichts um mindestens 50 % über der normalerweise erzielbaren Miete.

Jedenfalls etwa zur Hälfte verlangt die Klägerin eine Beteiligung an den Einkünften der Beklagten als Prostituierte, was durch die von ihr erbrachte Vermieterleistung nicht gerechtfertigt ist, sondern vielmehr zu ihr in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch die Einkünfte der Beklagten als Prostituierte tatsächlich waren, denn diese sagen nichts darüber aus, was die Vermieterleistung der Klägerin wert ist. Diese Art der Ausbeutung macht den Mietvertrag sittlich verwerflich und jedenfalls — wenn man zugunsten der Klägerin lediglich von einer Teilnichtigkeit (§ 139 BGB) ausgehen will —, insofern nichtig, als eine überhöhte Miete verlangt wird. Mehr als die Hälfte der vereinbarten Miete hat die Beklagte aber bereits nach dem eigenen Vortrag der Klägerin bezahlt.

Die Tatsache, daß die Zimmervermietung der Klägerin behördlich genehmigt ist, und die Miete von DM 45 am Tag nach dem Vortrag der Klägerin in der Herbertstraße „ortsüblich“ sein soll, ändert nichts daran. Wenn die Behörden aus öffentlich-rechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Zimmervermietung der Klägerin haben, führt dies nicht automatisch zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Mietverträge. Ein sittenwidriger Vertrag wird auch nicht wirksam, wenn nur eine genügende Anzahl von ebenfalls sittenwidrigen Verträgen abgeschlossen wird.